

Kapellen

Art. 5 Geltungsbereich 1.7 gemäss Reglement über die Benutzung von Liegenschaften, Räume und Einrichtungen (GRB Nr. 138 vom 3. April 2000)

Der Gemeinderat Steinen beschliesst:

1. Die Kapellen sind in erster Linie für kirchliche Feiern bestimmt und können von christlichen Organisationen, Personen und Gemeinschaften benutzt werden.
2. Die Benutzung der Kapellen unterliegt der Bewilligungspflicht der Gemeinde Steinen.
3. Die Bewilligung der Gemeinde Steinen ist nur gültig, wenn zugleich das schriftliche Einverständnis des Ortspfarrers oder dessen Stellvertreters vorliegt.
4. Ohne Bewilligung des Ortspfarrers und der Betriebskommission hat niemand das Anrecht auf eine Benutzung.
5. Es ist geboten in den Räumlichkeiten sich gebührend zu benehmen.
6. Die Benutzungsordnung ist strikte einzuhalten.
7. Für die Kapellpflege sind die Kapellvögte zuständig.

Grundsätze der Benutzung

1. Die Kapellen sind Eigentum der politischen Gemeinde Steinen.
2. Das Aufsichtsorgan ist die Betriebskommission Steinen und für kirchliche Belange der Ortspfarrer.
3. Die Bewilligungen für Veränderungen und Anschaffungen der Einrichtungen sind über die Betriebskommission Steinen einzuholen.
4. Die Kapellen und Plätze sind sauber und im ursprünglichen Zustand dem Vermieter abzugeben. Nachreinigungen, Sachbeschädigungen und Aufräumarbeiten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
5. Das Öffnen und Schliessen der Kapellen erfolgt durch die Kapellvögte.
6. Vor dem Einreichen des Gesuches für eine Bewilligung muss vom Benutzer eine Terminreservation vorgenommen werden.
7. Die Terminvergabe wird nach dem Eingangsdatum der Reservation vorgenommen. Für die Reservationsvergabe gelten grundsätzlich folgenden Prioritäten:
 - Gemeinderat
 - Kirchgemeinde
 - Ortsansässige Körperschaften und Personen
 - Auswärtige Körperschaften und Personen.
8. Das Pfarramt hat die festen Benutzungszeiten der Kapellen vierteljährlich der Betriebskommission schriftlich bekannt zu geben
9. Die Reservation gilt erst als definitiv wenn die Bewilligung vorliegt.
10. Das Bewilligungsverfahren läuft ausschliesslich über die Betriebskommission Steinen. Die Benutzungsformulare können auf der Gemeindekanzlei abgeholt und wieder abgegeben werden. Sie müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.
11. Das Reglement zur Benutzung der Kirche und der Kapellen wird vom Pfarramt der Bewilligung beigelegt.
12. Die Bewilligung wird dem Antragsteller mit der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung zugestellt.
13. Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Anlässen im Freien und in den Nachtstunden sind die Emissionen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere nach 22.00 Uhr. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen.
14. Räume, Fassaden, Einrichtungen und Plätze dürfen ohne Einwilligung der Betriebskommission nicht verändert oder demontiert werden.
15. Dekorationen dürfen Wände, Fassaden, Bänke und Chorraum nicht beschädigen.

16. Bei grösseren Anlässen (z.B. Hochzeiten) dürfen nur die zugewiesenen Parkplätze benutzt werden. Der Benutzer ist für einen Verkehrsordnungsdienst verantwortlich. Die für das Alterszentrum bestimmten Parkplätze dürfen nicht benutzt werden. Die Bewilligung für private Parkplätze sind beim jeweiligen Eigentümer einzuholen.
17. Die Zufahrt hat über die Frauholzstrasse zu erfolgen. Bei Grossanlässen ist eine Beschilderung vorzunehmen.
18. Die Benutzung der Infrastruktur des Alterszentrums ist mit dem Verwalter des Alterszentrums, die Infrastruktur des Jugendlokales ist mit dem Verein Jugendlokal Au Steinen direkt abzusprechen.
19. Zelte, Unterstände und andere mobile Infrastrukturen dürfen ohne Bewilligung der Betriebskommission nicht erstellt werden.
20. Der Benutzer haftet für Schäden an Anlagen, Räume, Einrichtungen und Inventar, die durch die Benutzung verursacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes. Für Diebstähle wird von der Gemeinde Steinen keine Haftung übernommen.
21. Die Gebühren für die Kapellen, Räume, Einrichtungen und Anlagen werden in der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebühren werden durch das Gemeindekassieramt in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
22. Der Präsident der Betriebskommission kann in besonderen Fällen die Gebühren reduzieren oder in Härtefällen ganz erlassen.
23. Für die Gebühren der kirchlichen Belange ist die Kirchgemeinde zuständig.
24. Gegen die Verfügung der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
25. Beschwerden in kirchlichen Belangen sind an die zuständigen kirchlichen Instanzen zu richten.

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren pro Tag erhoben.

| | Ortsansässige Körperschaften und Personen | Auswärtige Körperschaften und Personen |
|--|---|--|
| Sporadische Gottesdienste oder liturgische Feiern | gebührenfrei | gebührenfrei |
| Regelmässige Gottesdienste oder liturgische Feiern | gebührenfrei | Fr. 50.- bis Fr. 250.- pro Jahr |
| Hochzeit | Fr. 50.- | Fr. 100.- |
| Konzert | gebührenfrei | Fr. 100.- |

Für die Gebühren der kirchlichen Belange ist die Kirchgemeinde zuständig.

Ausserordentliche Aufwendungen (Einrichten, Nachreinigung, Aufräumarbeiten etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. (Stundensatz Fr. 85.00/Std.)